

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Bereich „Spenden und Zuwendungen“

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen Ihrer Spende/ Zuwendung an die Stadt Passau, an die städtisch verwalteten Stiftungen und das Seniorenstift Passau als Eigenbetrieb der St. Johannis Spital Stiftung erhoben und verarbeitet.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen in der Abgabenordnung (AO) und der Dienstanweisung „Spenden“ der Stadt Passau. Eventuelle Veröffentlichungen der Spende in Zusammenhang mit Ihrem Namen und gegebenenfalls einem Foto, beispielsweise in der Presse oder auf der städtischen Website, erfolgen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO nur mit Ihrer ausdrückliche Einwilligung.

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden in der jeweiligen Dienststelle bearbeitet, der Sie Ihre Spende/ Zuwendung zugewiesen haben. Ihre Daten werden zudem in der Stadtkasse und dem städtischen Kreditinstitut verarbeitet und dem Finanzamt auf Nachfrage mitgeteilt. Die Dienststelle Kämmerei sammelt alle Daten über Spenden/ Zuwendungen, die der Stadt Passau und den Stiftungen zugehen. Zur Korruptionsbekämpfung müssen die Listen der Spenden/ Zuwendungen jährlich der Regierung von Niederbayern und dem Finanzausschuss hinsichtlich der Spenden an die Stadt Passau bzw. dem Stiftungsausschuss hinsichtlich der Spenden an die Stiftungen zur Kenntnis vorgelegt werden.

Veröffentlichungen finden allein auf Ihren Wunsch und mit Ihrer Einwilligung statt.

3. Löschfristen

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Passau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere § 147 AO) erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.